3

Bebauungsplan Nr. 214 "Siedlung Pixel" - II/o1. Änderung

B e g r ü n d u n g

Die Änderung der textlichen Festsetzungen zu "Dachneigung und Drempel" des Bebauungsplanes Nr. 214 betrifft in erster Linie die eingeschossige Bauweise. Bei dieser Bauform sollen Dachneigungen von 35 bis 48° bei einer Drempelhöhe von max. 5o cm zulässig sein.

Die Planänderung folgt damit der heutigen Entwicklung zu steileren Dachneigungen, die u.a. mit den wieder häufigeren kleineren Grundflächen und der daraus resultierenden Nutzung des Dachgeschosses zusammenhängt.

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 214 ohnehin auch zweigeschossige Gebäude zulässig sind, erscheint die Zulassung steilerer Satteldächer bei eingeschossiger Bauweise vertretbar.

Die Planänderung soll sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstrecken. Da sie sich andererseits jedoch auf das Plangebiet nur unwesentlich auswirkt, kommt das Normalverfahren unter Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Anwendung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Herzebrock-Clarholz, den 22.8.1988

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

Bürgermeister

Ratsmitglied

Hat vorgelegen
Detmold, den 21. 6. 89
Az.: 35.21.11-205 H.112
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Der Regierungspräsident Detmold